



Vereinsmeierei? Von wegen! – Feste, Feiern und Veranstaltungen für Vereine und Gemeinden im Landkreis Kelheim 13.03. und 14.03.2018, 17 Uhr





- Rechtliche Grundlagen
- Pflichten des Veranstalters
- Lärmschutzmaßnahmen

Gemeinsames Ziel: Schöne Feste ohne Beschwerden!



### **Rechtliche Grundlagen**

18. BImSchV

Freizeitlärmrichtlinie

→ Einstufung manchmal schwierig



#### **Rechtliche Grundlagen**

#### 18. BImSchV

- Sportanlagenlärmschutzverordnung
- Wird bei den meisten Veranstaltungen herangezogen
- Immissionsrichtwert in allgemeinen Wohngebieten tags außerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A), tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen 50 dB(A), im Übrigen 55 dB(A), nachts 40 dB(A)
- Seltene Ereignisse (max. 18 Tage im Jahr): tags außerhalb der Ruhezeiten 70 dB(A), tags innerhalb der Ruhezeiten 65 dB(A), nachts 55 dB(A)



## **Rechtliche Grundlagen**

#### Freizeitlärmrichtlinie

- Hohe soziale Adäquanz und Akzeptanz muss nachgewiesen werden
- Wird vor allem bei Volksfesten angewandt
- Immissionsrichtwerte wie 18. BImSchV
- Seltene Ereignisse (max. 18 Tage im Jahr): tags 70 dB(A), nachts 55 dB(A) → keine Ruhezeiten
- Möglichkeit der Verschiebung der Nachtzeit an Abenden vor Sonn- und Feiertagen



### Pflichten des Veranstalters / Lärmschutzmaßnahmen

- Bei größeren Veranstaltungen oder großem Konfliktpotential ist vor der Veranstaltung ein schalltechnisches Gutachten zu erstellen
- Optimale Ausrichtung der Bühne und Beschallungstechnik
- Organisatorisch sind die Veranstaltungen so zu beenden, dass zum Beginn der Nachtzeit auch der Fahrverkehr beendet ist
- Eigenüberwachung durch Schallpegelmessung / Schallpegelbegrenzer
- Frühzeitige Information der Nachbarschaft
- Einrichtung eines Beschwerdetelefons



## **Ansprechpartner**

#### **Landratsamt Kelheim – Immissionsschutz / Technischer Umweltschutz**

Simon Weber

Telefon: 09441/207-4321

Fax: 09441/207-4350

E-Mail: simon.weber@landkreis-kelheim.de